

**Inhalt:**

**A) Veröffentlichungen des Landratsamtes**

- Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in der Kindertagespflege des Landkreises Bad Kissingen (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege)
- Beurkundungstätigkeiten und Ermächtigung für die Urkundsperson des Sachgebietes 23, Amt für junge Menschen und Familien –Jugendamt-
- Übungen der Bundeswehr
- Übungen von Natoeinheiten

**B) Veröffentlichungen der Gemeinden**

- **Stadt Bad Kissingen**
  - Beteiligungsbericht 2021 der Stadt Bad Kissingen
  - Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen über eine Ausnahmegewilligung nebst Lageplan gemäß § 23 Abs. 1 LadSchlG anlässlich der „Fränkischen Nacht“ am 10.05.2024 (Ladenschlussgesetz)
  - Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Lebensmittelvollsortimenter“, Gemarkung Bad Kissingen Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- **Stadt Bad Brückenau**

Bekanntmachung der Stadt Bad Brückenau für den Markt Zeitlofs und die Stadt Bad Brückenau; Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gem. Art. 2 Abs. 2 AGPStG;

**C) Sonstige Veröffentlichungen**

- **Truppenübungsplatz Wildflecken**

Bekanntmachung der Truppenübungsplatzkommandantur Wildflecken

## **A) Veröffentlichungen des Landratsamtes**

76

### **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in der Kindertagespflege des Landkreises Bad Kissingen (Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege)**

Der Landkreis Bad Kissingen erlässt aufgrund von Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) folgende

#### **Satzung**

##### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

Der Landkreis Bad Kissingen erhebt in den Fällen der von ihr geförderten und finanzierten Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

##### **§ 2 Kostenbeitragsschuldner**

(1) Beitragspflichtig sind:

- a) die Eltern bzw. der allein erziehende Elternteil, des Kindes, das bei einer Kindertagespflegeperson betreut wird,
- b) die bzw. der Personensorgeberechtigte des Kindes, das bei einer Kindertagespflegeperson betreut wird,
- c) die- bzw. derjenige/n, welche/r das Kind zur Aufnahme/Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson angemeldet haben/hat.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner (§ 421 BGB) und haften für die Forderung gemeinsam.

##### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrages (Elternbeitrag, häusliche Ersparnis)**

(1) Die Kostenbeiträge im Sinne von § 5 und § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme/Betreuung des Kindes (§ 3 der Kindertagespflegesatzung) bei einer Kindertagespflegeperson. Im Übrigen entstehen diese Kostenbeiträge jeweils fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats.

(2) Die Kostenbeiträge sind jeweils bis zum 15. eines Kalendermonats bzw. bei Neuaufnahme ab Betreuungsbeginn fällig. Die Kostenbeitragsschuldner sollen ihrer Bank einen Dauerauftrag erteilen oder auf anderer Weise sicherstellen, dass der regelmäßige Geldeingang spätestens bis zum 20. eines Kalendermonats auf dem Konto der Kreiskasse sichergestellt ist. Laufende Barzahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Jugendamtes Bad Kissingen möglich.

(3) Soweit ein Kind nicht -mehr- zum angemeldeten Termin vorgestellt und nicht schriftlich entschuldigt wird, bleibt die Kostenbeitragspflicht bis zur Wirksamkeit

der ordnungsgemäßen formellen schriftlichen Kündigung (§ 6 Abs. 1 und 2 Kindertagespflegesatzung) bestehen. Jegliche Ausfallzeiten, welche in der Person der Sorgeberechtigten bzw. des Kindes begründet sind, wie z.B. Familienurlaub, Erkrankung (§ 8 Kindertagespflegesatzung), etc. gehen zu Lasten der Kostenbeitragschuldner, d.h. die Kostenbeiträge für die nicht in Anspruch genommenen gebuchten Betreuungszeiten sind zu entrichten.

- (4) Die aufgrund eines benötigten höheren Betreuungsumfanges (§ 6 Abs. 3 Tagespflegesatzung) gesteigerten Kostenbeiträge werden erstmalig mit dem erweiterten Betreuungstag fällig. Bereits entrichtete Kostenbeiträge werden mit der neuen Forderung verrechnet.
- (5) Soweit seitens der/des Personensorgeberechtigten eine Reduzierung des Betreuungskontingents (§ 6 Abs. 4 Kindertagespflegesatzung) gewünscht wird, entsteht die verringerte Kostenbeitragspflicht mit dem verringerten Betreuungstag. Bereits abgebuchte Kostenbeiträge werden mit der neuen Forderung verrechnet.
- (6) Soweit das Jugendamt unter Würdigung des § 24 Abs. 3 SGB VIII einen verringerten Betreuungsbedarf feststellt und von Amts wegen von der Möglichkeit der pflichtgemäßen Reduzierung des Betreuungsumfanges -ggf. der Aufhebung eines Betreuungsanspruchs- Gebrauch macht, treten die Änderungen in der Kostenbeitragspflicht mit der bestandskräftigen behördlichen Entscheidung ein.
- (7) Der Kostenbeitrag wird mittels Verwaltungsakt (Leistungsbescheid) festgesetzt.

#### **§ 4 Beitragsmaßstab**

Die Höhe der Kostenbeiträge im Sinne des § 5 richtet sich nach der Betreuungsform und der Dauer des Betreuungsumfanges (Buchungszeit) bei einer Kindertagespflegeperson, soweit sich nicht aufgrund späterer Wirksamkeit aus § 6 Kindertagespflegesatzung i.V.m. § 3 Kostenbeitragsatzung etwas anderes ergibt.

#### **§ 5 Beitragssatz für die Kindertagespflege**

- (1) Es werden folgende Kostenbeiträge (Elternbeitrag, ggf. zweckgleiche Leistungen, häusliche Ersparnisse) erhoben, wobei bei einem Betreuungsbeginn oder -ende während eines Monats der Elternbeitrag gem. Buchstabe a und die zweckgleichen Leistungen i.S.v. Buchstabe b. zeitanteilig berechnet werden (entsprechend der Tagespflegepauschale).

a) Für alle Kinder in Kindertagespflege wird folgender Elternbeitrag erhoben:

Durchschnittliche Betreuungszeit <b>täglich:</b>	entspricht einer durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit:	Elternbeitrag / Gebührensatz - Monat:
<b>1 bis 2 Stunden</b>	<b>max. 10 Stunden</b>	<b>70,00 Euro</b>
mehr als <b>2</b> bis max. <b>3</b> Stunden:	<b>10,1 – 15 Stunden</b>	<b>90,00 Euro</b>
mehr als <b>3</b> bis max. <b>4</b> Stunden:	<b>15,1 – 20 Stunden</b>	<b>115,00 Euro</b>
mehr als <b>4</b> bis max. <b>5</b> Stunden:	<b>20,1 – 25 Stunden</b>	<b>140,00 Euro</b>
mehr als <b>5</b> bis max. <b>6</b> Stunden:	<b>25,1 – 30 Stunden</b>	<b>165,00 Euro</b>

mehr als <b>6</b> bis max. <b>7</b> Stunden:	<b>30,1 – 35</b> Stunden	<b>190,00 Euro</b>
mehr als <b>7</b> bis max. <b>8</b> Stunden:	<b>35,1 – 40</b> Stunden	<b>215,00 Euro</b>
mehr als <b>8</b> bis max. <b>9</b> Stunden:	<b>40,1 – 45</b> Stunden	<b>240,00 Euro</b>
mehr als <b>9</b> Stunden:	mehr als <b>45</b> Stunden	<b>265,00 Euro</b>

b) Soweit der bzw. die Kostenbeitragsschuldner von anderen Stellen, insbesondere von anderen Sozialleistungsträgern Kinderbetreuungskosten erhält/erhalten, sind diese als zweckgleiche Leistung in jedem Fall bis zur Höhe des Kostenbeitrages entsprechend der geförderten Betreuungsstufe für die Kindertagespflege einzusetzen.

(2) Bei Inanspruchnahme mindestens einer Mahlzeit am Tag durch das Kind bei der Kindertagespflegeperson wird unabhängig von der Höhe des Einkommens und zusätzlich zu dem unter Abs. 1 genannten Elternbeitrag eine häusliche Ersparnis (in Höhe von derzeit 1,00 Euro je Verpflegungstag) verlangt.

Für diesen Verpflegungstag erhält die Kindertagespflegeperson zusätzlich zum Sachkostenanteil eine Essenspauschale (in Höhe von derzeit max. 3,00 Euro je Verpflegungstag).

Sofern sich die Vorgaben (gem. den Richtlinien zur Kindertagespflege im Landkreis Bad Kissingen) zur häuslichen Ersparnis i.H.v. derzeit max. 1,00 Euro täglich bzw. die Höhe der Essenspauschale i.H.v. derzeit max. 3,00 Euro täglich für die Kindertagespflegeperson ändern, werden die Beträge angepasst, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung zur Änderung der Satzung bedarf.

## **§ 6 Beitragsgrundlage**

(1) Grundlage der von den Sorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist  
 - unbeschadet der Regelungen des § 3 Abs. 3 bis 6 dieser Kostenbeitragssatzung  
 - die tatsächliche Nutzung der Kindertagespflege im Rahmen der mittels Kindertagespflegevereinbarung geregelten Betreuungszeit.

Eine Buchung in der Kategorie von 4 bis 5 Stunden bedeutet z.B., dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson betreut wird.

(2) Soweit ein Kind „über Nacht“, d.h. i.d.R. von 20.00 Uhr abends bis 7.00 Uhr früh, zu betreuen ist (§ 1 Abs. 4 Satz 2 Tagespflegesatzung), wird die tatsächlich zu erbringende Betreuungszeit zu ½ als Buchungszeit berechnet.

(3) Wenn es die örtlichen Voraussetzungen bei der Kindertagespflegeperson erlauben und dies mit der qualifizierten Kindertagespflegeperson abgestimmt ist, kann die Buchungszeit auch zu wechselnden Uhrzeiten gebucht werden.

(4) Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit dem Träger der Kindertagespflege (Landkreis Bad Kissingen) bzw. der von ihm beauftragten Stelle (freier Träger) und der Kindertagespflegeperson abgestimmte Änderungen des Aufenthalts bei der Kindertagespflegeperson (z.B. wegen Arztbesuch oder sonstiger Verhinderung der Eltern, usw.). Im Verhinderungsfall stellt der Landkreis Bad Kissingen ein Ersatzbetreuungsangebot zur Verfügung.

- (5) Bei Veränderungen der Betreuungszeit – nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 bis 6 Kindertagespflegegebührensatzung – sind auch die Buchungen entsprechend flexibel anzupassen. Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt. Bei unterschiedlichen Betreuungszeiten unter der Woche werden Wochendurchschnitte gebildet. Mehrbetreuungszeiten in den KiTa.- oder Schulferien können bei der Berechnung des Wochendurchschnitts berücksichtigt werden.

### **§ 7 Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages**

- (1) Kostenbeitragsermäßigungen im Sinne dieser Kostenbeitragssatzung werden grundsätzlich nicht gewährt.
- (2) Sollten die nach § 5 dieser Kostenbeitragssatzung zu erhebenden Kostenbeiträge für die Kostenbeitragsschuldner gem. § 1 dieser Satzung nicht zumutbar sein, kann der Elternbeitrag gem. § 5 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung auf Antrag von der Verwaltung des Jugendamtes nach Maßgabe des § 90 SGB VIII ermäßigt oder ganz erlassen werden.  
Dies gilt nicht für zweckgleiche Leistungen gem. § 5 Abs. 1 Buchstabe b und häusliche Ersparnisse gem. § 5 Abs. 2 Buchstabe a dieser Satzung.  
Die Ermäßigung des Elternbeitrages kann frühestens ab dem 1. des Monats gewährt werden, in dem der Antrag nach Satz 1 beim Landratsamt Bad Kissingen bzw. dem beauftragten freien Träger (derzeit Generationen-Netz im Landkreis Bad Kissingen e.V.) eingeht.
- (3) Haben die Kostenbeitragsschuldner gem. § 1 Buchstaben b und c dieser Satzung keinen Anspruch auf Ermäßigung nach § 90 SGB VIII und stellt die Forderung des Elternbeitrages gem. § 5 Abs. 1 Buchstabe a für diese Schuldner eine besondere Härte dar, kann die Verwaltung des Jugendamtes Bad Kissingen den Elternbeitrag auf Antrag mit hinreichender Begründung teilweise oder ganz erlassen. Bei der Ermessensausübung sind insbesondere die Beziehung des Kostenbeitragsschuldners zum Kind, der Grund für die Aufnahme des Kindes und damit zusammenhängend das Engagement im Sinne des Kindeswohls sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beitragsschuldners zu berücksichtigen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen in Kraft.

Bad Kissingen, 22.03.2024  
Landratsamt Bad Kissingen  
gez.  
Thomas Bold, Landrat

77

**Beurkundungstätigkeiten und Ermächtigung für die Urkundsperson  
des Sachgebietes 23,  
Amt für junge Menschen und Familien –Jugendamt-**

Frau Melissa Fella wird gemäß § 2 Abs. 3 Nrn. 12 und 13 in Verbindung mit §§ 59, 60 Sozialgesetzbuch VIII (KJHG) ermächtigt, die dort bezeichneten Beurkundungen und Beglaubigungen durchzuführen.

Gleichzeitig wird sie mit der Wahrnehmung von Beglaubigungen betraut. Hierzu zählt auch die Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen.

Bad Kissingen, 25.03.2024  
Landratsamt Bad Kissingen  
gez.  
Emil Müller, stellv. Landrat

78

**Übungen der Bundeswehr**

Übungen der Bundeswehr finden am

a) 29.-30.04.2024

unter der Bezeichnung

a) 12 km Marsch

im Übungsraum

a) Landkreis Bad Kissingen



Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten, diese Übung(en) ortsüblich Bekanntzumachen sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

**79**

### **Übungen von Natoeinheiten**

US-Streitkräfte beabsichtigen in der Zeit vom

a) 03.06.-28.06.2024

unter der Bezeichnung

a) HFCA Landing Zone Training

im Übungsraum

a) RP Unterfranken (Landkreis Bad Kissingen, Schweinfurt, Kitzingen und Haßberge)

durchzuführen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den waffen - und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schadensmeldung – Manöverschäden

Manöverschäden sind bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Ost, Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt, innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an geltend zu machen, in dem der Geschädigte von dem Schaden und von Umständen Kenntnis erlangt hat, aus denen sich ergibt, dass eine Truppe oder ein ziviles Gefolge für den Schaden rechtlich verantwortlich ist, oder dass ein Mitglied oder ein Bediensteter der Truppe oder eines zivilen Gefolges den Schaden verursacht hat.

1. Der Antrag auf Abgeltung eines Manöverschadens kann auch innerhalb eines Monats nach Abschluss des Manövers oder der Übung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat, gestellt werden.
2. Wird das Verfahren von der Gemeinde nach den vorstehenden Punkt 2 durchgeführt, dann muss die Gemeinde die Anträge, der in Punkt 1 genannten Schadensregulierungsstelle des Bundes, so rechtzeitig zuleiten, dass die genannte 3 Monatsfrist eingehalten wird.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich Bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

**Landratsamt Bad Kissingen  
Thomas Bold, Landrat**

## **B) Veröffentlichungen der Gemeinden**

### **Stadt Bad Kissingen**

**80**

#### **Beteiligungsbericht 2021 der Stadt Bad Kissingen**

In der Sitzung vom 20. März 2024 hat der Stadtrat den Beteiligungsbericht 2021 nach Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) beschlossen und zur Veröffentlichung freigegeben.

Der Bericht ist ab sofort für jedermann im Rathaus, Gebäude: Rathausplatz 1, Zi.Nr. 16, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Bad Kissingen, 25.03.2024  
Stadt Bad Kissingen  
gez.  
Dr. Dirk Vogel, Oberbürgermeister

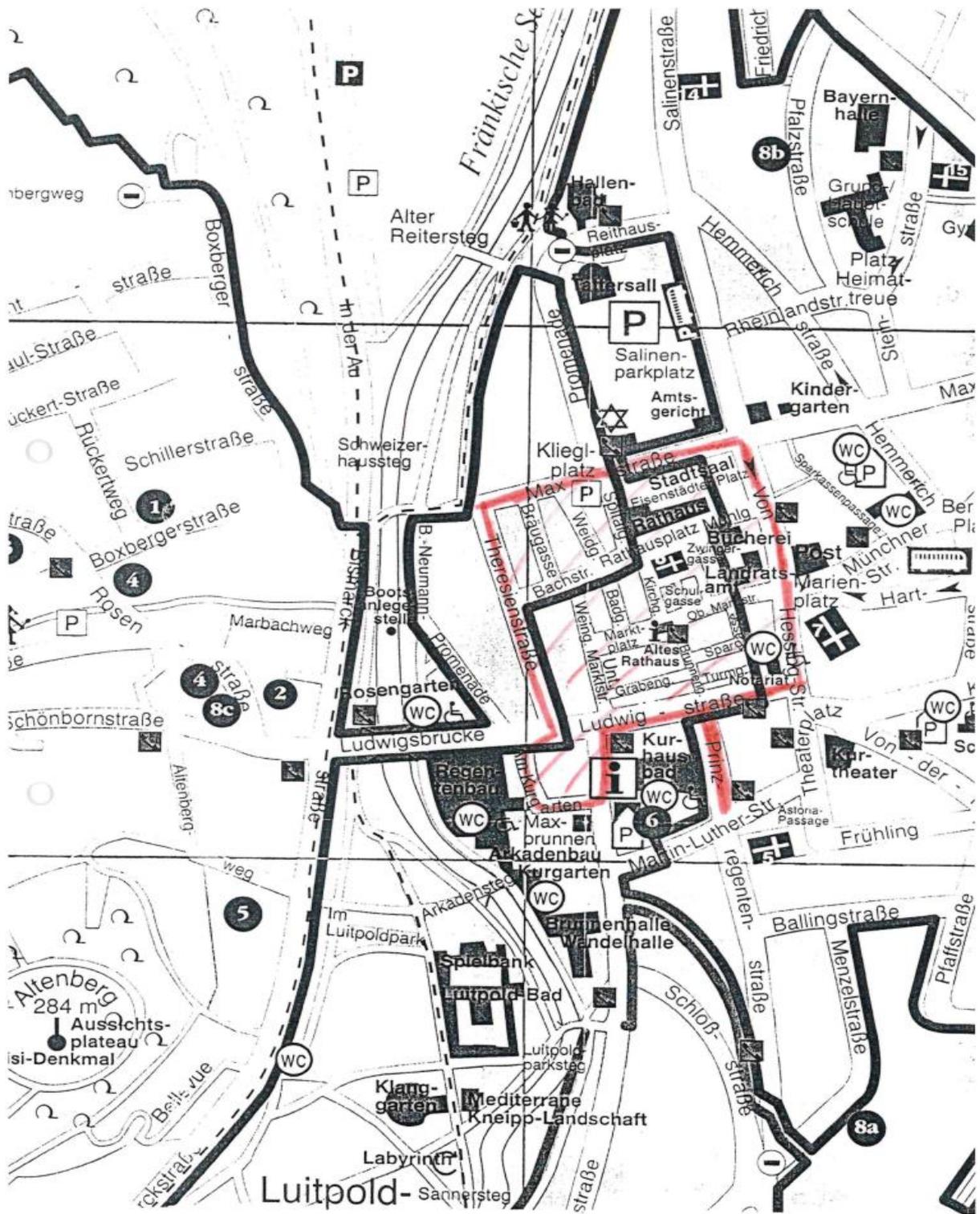
**81**

#### **Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen über eine Ausnahmegewilligung nebst Lageplan gemäß § 23 Abs. 1 LadSchlIG anlässlich der „Fränkischen Nacht“ am 10.05.2024 (Ladenschlussgesetz)**

Die Regierung von Unterfranken hat mit Bescheid vom 14.03.2024 folgende Ausnahmegewilligung gemäß § 23 Abs. 1 LadSchlIG erteilt:

Anlässlich der Fränkischen Nacht am 10. Mai 2024 dürfen die Verkaufsstellen, die sich in den gekennzeichneten Bereichen (s. Stadtplanauszug) befinden, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr geöffnet sein.

Bad Kissingen, 28.03.2024  
Stadt Bad Kissingen  
gez.  
Corina Büttner, Leitung Ordnungsamt

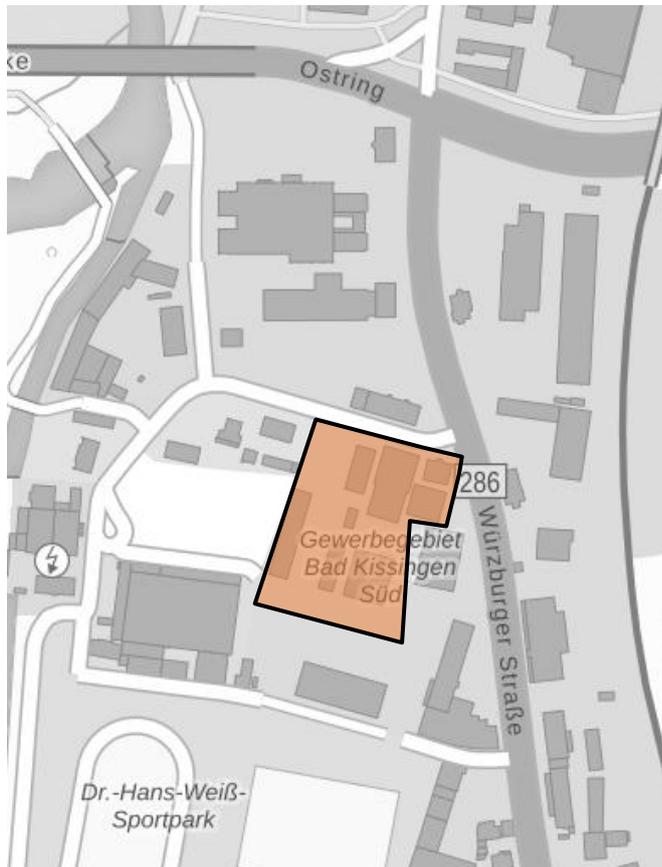


**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Aufstellung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan  
„Sondergebiet Lebensmittelvollsortimenter“, Gemarkung Bad Kissingen  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

### Beschlussfassung

Für das ehemalige Gelände der Gärtnerei Zaak an der Oskar-von-Miller-Straße in Bad Kissingen ist eine städtebauliche Neuordnung geplant.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittelvollsortimenter“ sowie die 22. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen.



Das Bebauungsplangebiet grenzt an das Gewerbegebiet Bad Kissingen Süd an.

Bei der geplanten Nutzung handelt es sich im geplanten Sondergebiet um einen Lebensmittelvollsortimenter und im geplanten Gewerbegebiet um eine gewerbeähnliche Nutzung (z.B. Büros, Praxen, kleine Ladeneinheiten etc.).

Der insgesamt ca. 9.820 m<sup>2</sup> große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Bad Kissingen:

Fl.Nr. 2614,  
Teilflächen Fl.Nr. 2614/2, 2614/4,  
2614/6, 2627

 Geltungsbereich des Bebauungsplans

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 20.03.2024 wird der Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Lebensmittelvollsortimenter“ und der 22. Änderung des Flächennutzungsplans in der Zeit

**vom 15. April 2024 bis 17. Mai 2024**

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist auf der unten genannten Internetseite der Stadt Bad Kissingen einsehbar. Zusätzlich sind die Entwürfe in diesem Zeitraum über ein öffentlich zugängliches Lesegerät während der

üblichen Dienststunden im Feserhaus, Bad Kissingen, Rathausplatz 4, Erdgeschoss, zu jedermanns Einsichtnahme zugänglich. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (per Post an unten genannte Adresse oder Abgabe im Feserhaus) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Diese werden gemäß § 1 Absatz 6 BauGB in die Abwägung aller relevanten Interessen einbezogen und soweit möglich in der weiteren Planung berücksichtigt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Ort der Einsichtnahme:** Feserhaus, Bad Kissingen  
Rathausplatz 4, Erdgeschoss

**Übliche Dienststunden:** Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Freitag 8:00 Uhr – 12:30 Uhr

**Kontakt Telefon:** 0971/ 807 3201

**Postadresse:** Stadt Bad Kissingen  
Stadt- und Verkehrsplanung  
Rathausplatz 1  
97688 Bad Kissingen

**Hinweis:** Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet eingestellt und auf der Seite der Stadt Bad Kissingen unter [www.badkissingen.de/aktuelle-auslegungen-bp](http://www.badkissingen.de/aktuelle-auslegungen-bp) einsehbar.

Bad Kissingen, 21.03.2024  
Stadt Bad Kissingen  
gez.  
Dr. Dirk Vogel, Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Bad Brückenau  
für den Markt Zeitlofs;  
und die Stadt Bad Brückenau Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes  
gem. Art. 2 Abs. 2 AGPStG**

**§1**

**Parteien und Beteiligte**

Parteien dieser Vereinbarung sind:

- (1) Der Markt Zeitlofs, Baumallee 12, 97799 Zeitlofs, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Matthias Hauke, als übertragende Gemeinde und
- (2) die Stadt Bad Brückenau, Marktplatz 2, 97769 Bad Brückenau, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Jochen Vogel, als aufnehmende Gemeinde.
- (3) Die Standesamtsaufsicht am Landratsamt Bad Kissingen als zuständige untere Aufsichtsbehörde ist entsprechend Art. 2 Abs. 5 AGPStG zu beteiligen.

**§2**

**Inhalt und Umfang der Übertragung**

- (1) Der Markt Zeitlofs überträgt an die Stadt Bad Brückenau alle Aufgaben des bisherigen Standesamtes des Marktes Zeitlofs.
- (2) Die Stadt Bad Brückenau übernimmt alle Aufgaben des bisherigen Standesamtes des Marktes Zeitlofs in vollem Umfang.
- (3) Die Übertragung bzw. Übernahme der Aufgaben des Standesamtes steht unter dem Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Genehmigung.

**§3**

**Sonderregelungen**

Unabhängig von der vollumfänglichen Übertragung der Aufgaben des Standesamtes des Marktes Zeitlofs, vereinbaren die Parteien für folgende Punkte Sonderregelungen:

- (1) Eheschließungen in Zeitlofs

Die Befugnis der Bürgermeister des Marktes Zeitlofs wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Sie sind berechtigt Eheschließungen auf dem Gebiet des Marktes Zeitlofs vorzunehmen. Sämtliche organisatorischen Maßnahmen (außer der verwaltungsmäßigen Vorbereitung) im Zusammenhang mit Eheschließungen im Markt Zeitlofs liegen einzig in der Zuständigkeit des Marktes Zeitlofs. Bei Verhinderung des Eheschließungsstandesbeamten des Marktes Zeitlofs wird dieser durch einen Standesbeamten des Standesamtes Bad Brückenau vertreten. Die Parteien vereinbaren hierfür eine Pauschale von 35,00 Euro je angefangene Stunde.

- (2) Archivierung, Archivführung, Erteilung von Auskünften  
Der Markt Zeitlofs übergibt den gesamten laufenden so wie archivierten Aktenbestand an das Standesamt Bad Brückenau. Die Übergabeverhandlung ist entsprechend zu protokollieren, das erstellte Protokoll dieser Vereinbarung beizufügen.

#### **§4**

##### **Aufwandsentschädigung**

Die Parteien vereinbaren für entstehenden Aufwand, Kosten und sonstige wirtschaftliche Belastungen eine Aufwandsentschädigung zu Gunsten der Stadt Bad Brückenau:

##### **Allgemeine Aufwendungen**

Als allgemeine Aufwendungen gelten laufende bzw. regelmäßig wiederkehrende Kosten für Sach- und/oder Personalaufwand.

Für allgemeine Aufwendungen setzen die Parteien einvernehmlich eine Pauschale in Höhe der Kosten eines Arbeitsplatzes (gemäß Entgeltgruppe 9 b TVöD) einschließlich der EDV-, Personal-, Sach- und Betriebskosten anhand der standardisierten Kosten eines Büroarbeitsplatzes (vgl. Gemeindegasse GK Nr. 8/2019) abzüglich der Standesamtseinnahmen in Höhe des Durchschnitts der letzten fünf Jahre fest.

Aufgrund der übermittelten Fallzahlen aus den Vorjahren wurde ein Personalbedarf von 9,31 % einer Normalarbeitskraft für das Standesamt Zeitlofs errechnet.

##### **Berechnung der Aufwandsentschädigung:**

Jahreskosten Arbeitsplatz nach TVöD 9 b (gemäß der Veröffentlichung in der Gemeindegasse)

Davon 9,31 % = Jahreskosten – Standesamtseinnahmen = jährliche Aufwandsentschädigung

Hinsichtlich der kommenden Jahre wird die jährliche Abrechnung auch nach der vorstehenden Berechnung, unter Zugrundelegung der jährlich neu veröffentlichten Kosten eines Büroarbeitsplatzes, vorgenommen.

Falls es eine Abweichung von den angenommenen Fallzahlen gibt, soll der Durchschnitt der tatsächlichen Fallzahlen in den ersten beiden Jahren nach Übernahme des Standesamtes Zeitlofs als Grundlage für die jährliche Abrechnung herangezogen werden. Die fallzahlgenaue Abrechnung erfolgt rückwirkend zum Vertragsbeginn.

#### **§5**

##### **Anpassungen**

- (1) Die Pauschale für allgemeine Aufwendungen kann jederzeit auf Anregung einer Partei, einvernehmlich zwischen den Parteien, angepasst werden.
- (2) Beabsichtigte Anpassungen der Aufwandsentschädigung sind dem Markt Zeitlofs mindestens drei Monate vor dem nächsten Fälligkeitstermin bekanntzugeben.

Wird der beabsichtigten Anpassung der Aufwandsentschädigung nicht schriftlich binnen zweier Monate nach Bekanntgabe widersprochen, wird die Anpassung zum nächsten Fälligkeitstermin wirksam.

- (3) Alle Beträge in dieser Vereinbarung enthalten keinen Anteil für Steuern oder sonstige Abgaben. Sollten Steuern, insbesondere Umsatzsteuer oder sonstige Abgaben anfallen,

werden diese an den Markt Zeitlofs verrechnet und erhöhen sich die zu zahlenden Beträge entsprechend.

(4) Sehen sich die Parteien außer Stande eine Einigung über die Anpassung der Pauschale für allgemeine Aufwendungen zu erzielen so soll die zuständige Fachaufsichtsbehörde in entsprechender Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 AGPStG entscheiden.

## **§6**

### **Fälligkeit**

Die Pauschale für allgemeine Aufwendungen ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres an die Stadt Bad Brückenau zu bezahlen.

## **§7**

### **Salvatorische Klausel, Formerfordernisse**

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass für den Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer einzelnen Bestimmung dieser Vereinbarung, die Vereinbarung im Übrigen in ihrer Wirksamkeit unberührt bleibt. Sie vereinbaren weiter, dass an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche treten möge, die der wirtschaftlichen Intension der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung, bedürfen der Schriftform, sowie jedes Abgehen von diesem Schriffterfordernis.

## **§8**

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt, vorbehaltlich einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung, zum 01.01.2025 in Kraft.

## **§9**

### **Ausfertigungen**

Die Vereinbarung ergeht in drei Ausfertigungen, von denen die Parteien sowie die Fachaufsichtsbehörde jeweils eine Ausfertigung erhalten.

## **§10**

### **Aufhebungsklausel**

Die Übertragung kann jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeinderäte/Stadträte der beteiligten Gemeinde/Stadt aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann eine Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die Standesamtsaufsicht des Landratsamtes Bad Kissingen als zuständige untere Aufsichtsbehörde gem. Art. 2 Abs. 4 Satz 3 AGPStG.

Zeitlofs, 02.11.2023  
Markt Zeitlofs  
gez.  
Matthias Hauke, Erster Bürgermeister

Bad Brückenau, 20.10.2023  
Stadt Bad Brückenau  
gez.  
Jürgen Pfister, Zweiter Bürgermeister

## **C) Sonstige Veröffentlichungen**

### **Truppenübungsplatz Wildflecken**

**84**

#### **Bekanntmachung der Truppenübungsplatzkommandantur Wildflecken**

Das gesamte Truppenübungsplatzgelände ist militärischer Sicherheitsbereich!  
Die Grenzen sind durch Warntafeln kenntlich gemacht, die Zufahrtsmöglichkeiten sind durch Schranken abgesichert.

Das unbefugte Betreten und Befahren des Truppenübungsplatzes, das Umgehen, Umfahren und Öffnen von geschlossenen Schranken sowie das widerrechtliche Aneignen von Munition und Munitionsteilen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

An den Schießtagen besteht unmittelbare Gefahr für Leib und Leben. Diese Tage werden mit „Schießwarnungen“, die auch an die umliegenden Gemeindeämter verteilt werden, bekanntgegeben.

Blindgänger, Übungen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Kraftfahrzeuge sind eine ständige Gefahr.

**Aus diesen Gründen muss der Zutritt der Öffentlichkeit zum Truppenübungsplatz grundsätzlich verboten bleiben.**

Die Bevölkerung wird nachdrücklich aufgefordert, diese Bekanntmachung zu beachten und insbesondere die Kinder entsprechend zu belehren und zu beaufsichtigen.

Wildflecken, 27.03.2024  
Truppenübungsplatz Wildflecken  
gez.  
Der TrÜbPI-Kommandant

**Landratsamt Bad Kissingen  
Thomas Bold, Landrat**

**Herausgegeben vom  
Landratsamt Bad Kissingen**  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen  
Telefon: 0971/8010  
Druck: Landratsamt Bad Kissingen  
Obere Marktstr. 6  
97688 Bad Kissingen

# 3. Ausbildungskompass

Ausgabe 2024 für das Ausbildungsjahr 2025

LANDKREIS  
BAD KISSINGEN  
Hier gehts besser.



## für den Landkreis Bad Kissingen

Kommune  
des Jahres  
Großer Preis des  
MITTELSTANDES



### Was ist der Ausbildungskompass?

- Eine Broschüre mit ca. 100 Berufssteckbriefen und Arbeitgebern aus dem Landkreis.
- Als digitale Version unter [www.ausbildungskompass.de](http://www.ausbildungskompass.de) auch landkreisübergreifend verfügbar.

ANMELDUNG unter  
[www.ausbildungskompass.de](http://www.ausbildungskompass.de)

### Auslieferung im September 2024 an relevante Schulen

- Gesamtauflage von ca. 2.000 Broschüren, die an Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien im Landkreis Bad Kissingen verteilt werden.

VERTEILUNG an Schulen  
im Landkreis Bad Kissingen

### Große Wirkung zu günstigen Konditionen

- Kostengünstiges Angebot, sich als Ausbildungsbetrieb zu präsentieren.
- Sie sind als Arbeitgeber bei SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen sichtbar.

### 65 EUR pro Ausbildungsberuf

- Die Kosten betragen 65 EUR zzgl. USt. für die Nennung Ihrer Firmendaten pro Ausbildungsberuf | Duales Studium | Studium mit vertiefter Praxis
- Die Kennzeichnung Praktikum, Ferienjob und Ausbildung in Teilzeit sowie der Online-Eintrag unter [www.ausbildungskompass.de](http://www.ausbildungskompass.de) ist kostenfrei.

65 EUR pro Ausbildungsberuf  
Praktikum | Ferienjob kostenfrei

#### Beispiel für Ihre Nennung im Ausbildungskompass:

Ausbildungsberuf: Industriemechaniker/in  
Studiengang: Maschinenbau

#### Kosten:

2 x 65 EUR = 130 EUR zzgl. USt., da Ihre Adresse zwei Mal – in der Rubrik Ausbildung unter „Industriemechaniker/in“ sowie in der Rubrik Duales Studium „Maschinenbau“ – genannt wird.

ANMELDUNG bis  
28. Juni 2024

### Anmeldung

- unter [www.ausbildungskompass.de](http://www.ausbildungskompass.de) im Menüpunkt „Für Unternehmen“ -> Bad Kissingen

### Herausgeber

- Landratsamt Bad Kissingen  
Obere Markstraße 6, 97688 Bad Kissingen  
Frank Bernhard  
Tel. 0971 801-5180  
[wifoe@kg.de](mailto:wifoe@kg.de)

### Organisation

- Abwicklung und Rechnungsstellung:  
Grube 21, 82377 Penzberg  
Monika Uhl  
Tel. 08856 90343-15  
[service@ausbildungskompass.de](mailto:service@ausbildungskompass.de)

In Kooperation mit:

